

Strafrechtsreform.

Die gegenwärtige Session der nationalrätlichen Kommission für das schweizerische Strafgesetzbuch, die in Pontresina stattfindet, ist der Beratung der Strafen, der sichernden Maßnahmen und der Anstalten gewidmet. Hierbei handelt es sich um die einschneidendsten Bestimmungen des Gesetzesentwurfes. Als Professor Stooß im Jahre 1896 den ersten Vorentwurf veröffentlichte, wurden seine Vorschriften über den Strafvollzug als geradezu revolutionär empfunden und sie erreichten insbesondere bei den hervorragenden Strafrechtslehrern lebhaftes Kopfschütteln. Inzwischen haben sich die Meinungen geändert und der Bundesrat hat das System Stooß zu dem seinigen gemacht, nachdem auch die große Expertenkommission dann dieser Ordnung die Zustimmung gegeben hatte.

Auf die Stellungnahme der Kommission zu den neuen Problemen dürfte man gespannt sein. Der Kommission gehören an Vertreter aller Parteien und Landesgegenden, Richter, Anwälte und Strafvollzugsbeamte. Sie wird präsiert von Nationalrat Dr. Forrer (St. Gallen). Neben dem eidgen. Justizchef Herrn Bundesrat Häberlin, wohnen den Verhandlungen die Rechtsberater des Justizdepartementes bei. Für eine umfassende Behandlung der bedeutungsvollen Materie ist somit Sorge getragen. Einhellig stellte sich auch die Kommission auf den Boden des Entwurfes, der den Strafvollzug in weitgehendem Maße in den Dienst der Besserung des Bestraften stellt und das Strafsystem derart abstuft, daß die Aussicht besteht, den Bestraften wieder als nützl. Glied in die menschl. Gesellschaft zurückführen zu können. Diesem Zweck dient insbesondere das Institut der bedingten Entlassung auf Wohlverhalten hin, wobei der bedingt Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt wird. Einstimmig wurde auch die bedingte Verurteilung angenommen, welche dem Richter das Recht gibt, einem bis anhin nicht vorbestraften Täter, dessen Charakter und Vorleben annehmen lassen, daß weitere Verbrechen nicht begangen werden, den Strafvollzug auf Wohlverhalten hin zu erlassen. Diese Wohlthat wird nur gewährt bei der Gefängnisstrafe. Ein weiterer Antrag von sozialdemokratischer Seite, die bedingte Verurteilung auch auf die Geldbuße auszudehnen, wurde abgelehnt.

Eine rege Diskussion zettigte die Frage der Einheitsstrafe. Sie wird namentlich von den Strafanstaltsdirektoren empfohlen und damit begründet, daß eine Differenzierung des Strafvollzuges mit dem Besserungszweck der Strafe nicht vereinbar sei. Der Antrag auf Einführung der Einheitsstrafe wurde jedoch mit großem Mehr abgelehnt. Zweifellos ist es die Auffassung der überwiegenden Volksmehrheit, daß das schwere Verbrechen auch eine Strafe erfordert, und demgemäß hat die Kommission an der Dreiteilung des Strafsystems in Zuchthaus, Gefängnis und Haft festgehalten. Ein sozialdemokratischer Antrag, die politischen Verbrechen nach den Grundsätzen der Haft zu behandeln (eigene Kleidung, Selbstbeköstigung, Empfang von Besuchen und Briefen), wurde von bürgerlicher Seite lebhaft bekämpft und wird, nachdem die Subkommission noch dazu Stellung genommen haben wird, wohl abgelehnt.

Einen dritten Raum beanspruchte Johann die Diskussion über die sichernden Maßnahmen. Diese bestehen in der Verwahrung der Unverbesserlichen, in der Erziehung Niederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit und in der Behandlung von Gewohnheitstrinkern. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen besteht volle Einigkeit, große Bedenken erweckt jedoch die Frage der Finanzierung. Die Durchführung erfordert besondere Anstalten und deren Bau und Betrieb bedeutende Kosten. Inwieweit der Bund diese Kosten mittragen soll, wird heute schwerlich zu entscheiden sein. Unter allen Umständen aber wird sich der Bund das Recht vorbehalten müssen, den Vollzug zu übernehmen, sei es in der Form eines allgemeinen Aufsichtsbereiches oder speziell aufgezählter Befugnisse. Die Regelung dieser Frage ist referendumspolitisch von großer Bedeutung, weil von föderalistischer Seite jeder Eingriff des Bundes in den Strafvollzug als verfassungswidrig bezeichnet wird. Freilich zu Unrecht.

Eine grundlegende Aenderung gegenüber dem Entwurf brachte der Antrag von Arzt und Nationalrat Ullmann, der die Unterbringung bestraffter Gewohnheitstrinker in eine Trinkerheilanstalt vor Abbüßung der Strafe fordert. Die Strafe wird nicht aufgehoben; an ihre Stelle tritt indessen auf Wohlverhalten hin die Anstaltspflege, und es wird der Richter nach Ablauf der Pflegezeit zu entscheiden haben, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei. Die dem Antrag ist die Kommission mehrheitlich beigetreten. Sie hat damit der medizinisch-wissenschaftlichen Anschauung Rechnung getragen und einen bedeutenden Schritt in der Richtung des Besserungsprinzipes auf Kosten des Vergeltungsprinzipes getan.

Soweit über die bisherigen Beratungen. Ueber die weiteren Beschlüsse soll in einem zweiten Artikel berichtet werden.